

Rechts- und Ordnungsamt

Sitzungsdrucksache Nr. 036/2009
-öffentliche Sitzung-

RAT

Beschlussvorlage

TOP: Satzung über die Wochenmarktgebühren

Vorgesehene Beratungsfolge:

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

30.03.2009

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Wochenmarktgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird in der als Anlage beige-fügten Fassung erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Investition 2009:		€
Investition Folgejahre:		€
Einmaliger Aufwand:		€
Lfd. jährliche Aufwendungen:		147.842 €
Deckung:	Produkt:	150 010 040
	Sachkonto:	321000

Grundlage der Aufgabe:

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe und erfolgt auf der Grundlage von § 67 Gewerbeordnung i. V. m. § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz.

Begründung:

Die aktuelle Satzung über die Wochenmarktgebühren in der Stadt Lüdenscheid wurde vom Rat erst am 02.02.09 beschlossen. Durch Einsparungen insbesondere bei der Marktreinigung war es möglich, die Nettogebühr für den laufenden Meter Marktstandfläche um 4 % von 2,80 € auf 2,69 € zu senken.

Die neue Rechtsprechung macht nun eine Änderung bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung der Wochenmarktgebühren erforderlich:

Nach dem Umsatzsteuerkatalog handelte es sich bei Marktstandgeldern bisher umsatzsteuerrechtlich betrachtet um gemischte Verträge, bei denen das Entgelt für die Abhaltung der Märkte mit besonders günstigen Verkaufsgelegenheiten umsatzsteuerpflichtig und das Entgelt für die zur Verfügungstellung des Platzes umsatzsteuerfrei war. Aus diesem Grund waren bei Wochenmärkten, die sich als reine Verkaufsmärkte darstellen, 75 % der Standgelder als umsatzsteuerfrei und 25 % der Standgelder mit 19 % als umsatzsteuerpflichtig anzusehen.

In seinem Urteil vom 24.01.2008 – VR 12/05 ist der Bundesfinanzhof (BFH) nun zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich bei der Überlassung von Standplätzen einschließlich der Nebenleistungen wie der Lieferung von Strom und Wasser um eine einheitliche steuerfreie Vermietungsleistung i.S.d. § 4 Nr. 12 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz (UstG) handelt, so dass keine Umsatzsteuer mehr in Rechnung gestellt werden darf. Nachdem das Finanzamt Lüdenscheid zunächst mitgeteilt hat, dass das vorgenannte Urteil keine Bindungswirkung entfaltet und daher zunächst nicht angewendet werden soll, wurden die Gebühren für 2009 weiterhin als Nettogebühr zuzüglich der gesetzl. Umsatzsteuer kalkuliert. Nun liegt ein Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vor, wonach Abschnitt 80 Abs. 1 und 3 Umsatzsteuer-Richtlinien (UstR) nicht mehr anzuwenden ist, soweit er der aktuellen Rechtsprechung (BFH-Urteil vom 24.01.08) entgegensteht. Da nun damit zu rechnen ist, dass Gebührenbescheide für Marktstandgelder, die Umsatzsteuer ausweisen, ab dem 01.01.09 vom Finanzamt beanstandet werden, sind die Wochenmarktgebühren rückwirkend ab dem 01.01.09 als reine Nettogebühr ohne Umsatzsteuer festzusetzen. Eine Neukalkulation der Gebühren für 2009 ist nicht erforderlich.

Das Verfahren ist mit dem Finanzamt Lüdenscheid, der Kämmerei und dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt.

Lüdenscheid, den

In Vertretung:

Theissen
Beigeordneter

Anlage/n:
Satzung über die Wochenmarktgebühren in der Stadt Lüdenscheid